

## Lesefassung der

# **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -**

vom 17. Juni 2010

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 19. Oktober 2011

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 150 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 07. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können auf Antrag ganz oder teilweise unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Erscheint die Forderung gefährdet, soll die Stundung nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Stundung und Ratenzahlung von Ansprüchen kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb der Fälligkeitsfrist zu stellen und auf einem vom Zweckverband ausgereichten Formular (Formblatt) zu begründen. Der Antrag muss umfassend Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners geben. Die Angaben zum Antrag sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Bei unzureichender Begründung, insbesondere bei unvollständiger oder nicht wahrheitsgemäßer Ausfüllung des Antrages ist dieser abzulehnen.
- (3) Die Stundung und Ratenzahlung wird durch schriftlichen Bescheid unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festgesetzt. Die Stundungsfrist soll 12 Monate nicht übersteigen. Die Stundungsfrist bzw. die Ratenzahlungstermine werden dem Zahlungspflichtigen mit dem Bescheid bekannt gegeben. Wird die Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist im Bescheid eine Festlegung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die im Bescheid genannten Fristen nicht eingehalten werden. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden.

- (4) Für gestundete Ansprüche werden entsprechend § 12 KAG M-V i.V.m. § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung Stundungszinsen in Höhe von 0,5 von Hundert für jeden vollen Monat erhoben. Sie sind von dem Tag, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der zu verzinsende Betrag wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag nach unten abgerundet.
- (5) Ansprüche können gestundet werden:
1. vom Geschäftsführer bis zur Höhe von 10.000,00 €
  2. vom Verbandsvorsteher bis zur Höhe von 20.000,00 €
  3. vom Verbandsvorstand ab einer Höhe von 20.000,01 €.

## **§ 2**

### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.  
Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Im Falle einer Nachricht, ist darin das Recht, den Anspruch erneut geltend zu machen, vorzubehalten. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einziehung Erfolg haben wird.
- (2) Im Falle einer Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht und somit ist die weitere Rechtsverfolgung nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
1. vom Geschäftsführer bis zu einer Höhe von 5.000,00 €
  2. vom Verbandsvorsteher bis zu einer Höhe von 10.000,00 €
  3. vom Verbandsvorstand ab einer Höhe von 10.000,01 €
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Finanzbuchhaltung zu führenden Liste zu überwachen und bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

## **§ 3**

### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Prüfung des Einzelfalles unbillig wäre, insbesondere wenn sie für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Zur Erlassung von Ansprüchen ist ein schriftlicher Antrag des Schuldners mit entsprechender Begründung notwendig. Der Antrag ist umfassend zu begründen. Bei unzureichender Begründung, insbesondere bei unvollständiger oder nicht wahrheitsgemäßer Ausfüllung des Antrages ist dieser abzulehnen.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (4) Ansprüche können erlassen werden:
1. vom Geschäftsführer bis zu einer Höhe von 500,00 €
  2. vom Verbandsvorsteher bis zu einer Höhe von 1.000,00 €
  3. vom Verbandsvorstand bis zu einer Höhe von 5.000,00 €
  4. von der Verbandsversammlung ab einer Höhe von 5.000,01 €

#### **§ 4**

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche Forderungen des Zweckverbandes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.